

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Feststellenvermittlung

### 1. Leistungen

**Haller Works** übernimmt für Sie sämtliche Rekrutierungsarbeiten bis zur definitiven Selektion.

Anhand eines gemeinsam erstellten Stellen- / Anforderungsprofils werden dem Kunden aktuelle Bewerber/innen präsentiert oder innerhalb eines vereinbarten Anzeigenbudgets professionelle Inserate gestaltet, getextet und platziert.

Wir legen grössten Wert darauf, dass Vakanzen mit qualifiziertem Personal besetzt wird. Aus diesem Grund werden in einem persönlichen Gespräch die Fähigkeiten, Neigungen und Wünsche der Bewerber/innen besprochen und Referenzen eingeholt. Nach Absprache und gegen separate Verrechnung kann z.B. ein graphologisches Gutachten erstellt werden.

Die persönlichen Angaben der geeignetsten Bewerber/innen werden in übersichtlichen Personaldossiers zusammengestellt und dem Kunden zur Prüfung vorgelegt. Auf Wunsch koordiniert **Haller Works** die Besprechungstermine und unterstützt den Kunden bei den Interviews.

### 2. Honorar und Zahlungskonditionen

Die Leistungen der **Haller Works** werden nur bei erfolgreicher Besetzung der Vakanz des Kunden in Rechnung gestellt. Vom Jahresgesamtbezug werden dem Kunden wie folgt verrechnet:

- bis CHF 60 000.- 11%
- bis CHF 80 000.- 14%
- bis CHF 100 000.- 17%
- ab CHF 100 001.- 19%

Als Jahresgesamtbezug gilt das AHV-pflichtige Jahressalär inkl. 13. Monatssalärs, vorgesehener Gratifikationen, erwarteter Provisionen, Boni, Zulagen sowie Lohnerhöhungen im ersten Dienstjahr.

Die Verrechnung des Honorars erfolgt spätestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn der vermittelten Person und ist rein netto zahlbar.

### 3. Garantie

Wird das Arbeitsverhältnis während der ersten 100 Kalendertagen aufgelöst, so vergütet **Haller Works** dem Kunden, ab Austrittsdatum, das verrechnete Honorar anteilmässig zurück. Beispiel: Datum des Austritts nach 40 Kalendertagen = Gutschrift von 60% des verrechneten Honorars.

Die Vergütung ist fällig, wenn die Vertragsauflösung durch die von **Haller Works** vermittelte Person verschuldet wird.

### 4. Try & Hire

#### 4.1 Leistungen

**Haller Works** vermittelt nach Vereinbarung temporäres Personal für drei Monate mit dem Ziel einer späteren Festanstellung.

#### 4.2 Honorar

Die Vermittlung ist gratis, wenn das temporäre Personal während drei Monaten ohne Unterbruch beim Kunden beschäftigt war ~~gearbeitet hat~~ oder wenn die Anstellung nach einem Einsatzunterbruch von mindestens drei Monaten erfolgt. Als Basis wird von einer minimalen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

Sollte der Kunde das temporäre Personal vor Ablauf der dreimonatigen Frist einstellen, so ist das Honorar fällig, welches bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen wäre, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts (AVG Art. 22, Abs. 4) Erläuterung: Die Verwaltungskosten und der Gewinn machen durchschnittlich 30% des dem Kunden in Rechnung gestellten Stundenansatzes aus. Dieser Prozentsatz von 30% des Kundentarifs wird also mit der Anzahl der noch zu leistenden Stunden multipliziert, um die Schutzdauer von drei Monaten zu erreichen.

## 5. Generelles

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden in Kraft.

Personaldossiers, die dem Kunden durch **Haller Works** zugestellt werden, bleiben in deren Eigentum, mit Ausnahme des vom Kunden angestellten Personals. Die Dossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an Haller Works zu retournieren und dürfen nicht direkt verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Wird eine durch **Haller Works** vorgestellte Person vor Ablauf von sechs Monaten direkt durch den Kunden, durch Dritte oder als freie(n) MitarbeiterIn beschäftigt, hat **Haller Works** Anspruch auf die genannten Honorarsätze.

Die Dienstleistungen der **Haller Works** ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige Prüfung der Bewerber/innen kundenseits. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit einer vorgeschlagenen Person übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Wahl. **Haller Works** stellt die persönlichen Angaben der Bewerber/innen sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit ab. **Haller Works** hat keinerlei vertragliche Verbindung zur Person und bezieht von ihr weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

Für alle Streitfälle aus dem Auftragsverhältnis zwischen der **Haller Works** und dem Kunden gilt als Gerichtsstand der Firmensitz der **Haller Works**.

Luzern, August 2018